

Herberge chachelofe

Mietvertrag

Zwischen der Herberge chachelofe, Herren 499, 9413 Oberegg, Tel: 0041 (0) 71 890 06 30 und der

Institution, Firma, Familie: _____

Adresse, Telefon, e-Mail: _____

Verantwortlicher Leiter: _____

Adresse, Telefon, e-Mail: _____

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

Mietobjekt: Herberge chachelofe

- Art der Benützung:
(Zutreffendes bitte
ankreuzen)
- Fort- oder Weiterbildung
 - Freizeitbeschäftigung
 - Projektarbeit
 - Sport
 - Ferien
 - Feste / Familienanlässe
 - Klassenlager / Zusammenkünfte

Teilnehmerzahl: _____ Personen

Benützungsdauer : vom _____, (frühestens ab 14 Uhr)

bis _____, (spätestens bis 11 Uhr)

Miete total: CHF _____

Die Nebenkosten werden separat aufgeführt und bei Abreise vor Ort bezahlt.
Alle Taxen und besonderen Leistungen gemäss Preisliste.

Die Blätter „Besondere Bestimmungen zum Mietvertrag“ gelten als integrierender Bestandteil des Mietvertrags. Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bestätigen die Vertragsparteien dessen Richtigkeit und bestätigen ebenso die Anerkennung der besonderen Bestimmungen zum Mietvertrag hierzu.

Oberegg, _____

Ort, Datum: _____

Der Vermieter:
Herberge chachelofe

Der Mieter:

Nelli Schönenberger

Herberge chachelofe

Miete im Detail

	Räumlichkeiten	Anzahl Personen	Anzahl Nächte	Betrag	Total
Herberge	Grosse Küche, Wohnraum, 3 Zimmer, 20 Betten, div. Nasszellen, Spielraum, etc.	Max. 21 Personen			
	Wochenendpauschale 1. Nacht			CHF 530.-	
	Folgenacht/-nächte			CHF 380.-	
	Wochenpauschale 5 Nächte <i>kleine Gruppen</i>			CHF 1900.- CHF 300.-	
Kreativ-/Seminar wohnraum	Teeküche, Matratzenlager, WC	Max. 15 Personen			
	Pro Nacht			CHF 320.-	
Kreativ-/Seminar wohnraum ohne Uebernachtung	Tagespauschale 8.Std.	Bis 20 Personen		CHF 180.-	
	Jede weitere Person			CHF 10.-	
Ganzes Haus Ohne B n B Raum	Weekendpauschale 1.Nacht	Max. 36 Personen		CHF 800.-	
	Zusätzliche Nächte je			CHF 570.-	
	Wochenpauschale 5 Nächte zum Zweitnachtpreis			CHF 2850.-	
Zusätzliche Tagesgäste	Pro Gast und Tag			CHF 10.-	
Hausreinigung	Vollreinigung durch das Haus		Bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/>	
	Teilreinigung durch das Haus			<input type="checkbox"/>	
B n B Raum	4 Matratzen / 4 Strohlager Dusche, WC, Kochnische				
	Pro Person und Nacht je			CHF 50.-	
	Ab 5 Personen und Nacht je			CHF 47.-	
Mietverlängerung	Gemietetes Objekt	Gruppe	Pro Std.	CHF 10.-	
Kurtaxe	Pro Person und Nacht (ab 16 Jahre)			CHF 1.10	

Besondere Bestimmungen zum Mietvertrag (Blatt 1)

- Mitzubringen sind:
- Schlafsack
 - Hausschuhe
 - Frotteewäsche
 - WC-Papier
- Für die Küchenpflege bitte Abwaschmittel und Chromstahlreiniger nicht vergessen.
- Haustiere: Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet. (Für Projektwochen mit Tieren, sind besondere Vereinbarungen notwendig.)
- Meldung der Ankunftszeit: Um Schwierigkeiten zu vermeiden melden Sie bitte die genau Ankunftszeit 3 Tage im voraus.
- Parkordnung: Die Parkplätze werden von der Hausverwaltung zugewiesen.
- Teilnehmerliste: Bei Übernahme des Hauses überreicht der verantwortliche Leiter der Hausverwaltung eine komplette Liste aller Teilnehmer und Leiter.
- Waschautomat: Pro Waschgang wird CHF 2.-- verrechnet (Waschmittel nicht dabei).
- Telefon: Der Zählerstand wird beim Hausbezug gemeinsam festgehalten und bei der Hausabgabe wieder gemeinsam kontrolliert und dann verrechnet.
- Fälligkeit: Wir erwarten Ihre Zahlung bis spätestens 14 Tage vor Mietbeginn. Mietzins und Nebenkosten sind nach Rechnungsstellung spesenfrei und ohne Skontoabzug per Bank- oder Postüberweisung zu bezahlen. (Im Ausland ist zu beachten, dass die Bankspesen des Empfängers -Herberge chachelofe Nelli Schönenberger- auch zu Lasten des Mieters gehen.) Nach Ablauf der Frist von 14 Tagen ist ein Verzugszins von 5 % zu bezahlen. Bei nachträglich angemeldeten Personen muss vor Ort nachbezahlt werden (nur in CHF). Für zuviel berechnete Personen können keine Beiträge zurückerstattet werden.
- Höhere Gewalt: Erhöhungen von MWST, Kurtaxen, Gebühren, Heizmaterialpreisen usw. zwischen Vertragsabschluss und Mietbeginn gelten als höhere Gewalt und dürfen dem Mieter weiterbelastet werden. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, dem Mieter solche Erhöhungen nach dem Bekannt werden

anzuzeigen.

Herberge chachelofe

Besondere Bestimmungen zum Mietvertrag (Blatt 2)

- Hausordnung:** Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Ab Empfangnahme der Schlüssel haftet der Mieter für Beschädigungen am Mietobjekt, für Mängel am Inventar und unsachgemäßem Umgang mit Material und Anlagen. Die Hausordnung ist im Haus angeschlagen und gilt als verpflichtend für alle Gäste.
- Rücksichtnahme:** Aktivitäten (besonders nachts) müssen auf dem unteren Hausplatz stattfinden. Bei Auffälligkeiten und Unstimmigkeiten behält sich der Vermieter das Recht vor im Haus und um das Haus Kontrollen durchzuführen. Den Anweisungen der Hausverwaltung ist strikte Folge zu leisten. Unter Berufung auf Art. 257f OR sowie Art. 266g OR können fehlbare Gäste durch die Hausverwaltung fristlos weggewiesen werden, wobei Sie für den Mietzins haftbar bleiben.
- Frostgefahr:** Im Winter müssen die Fenster nach kurzem Lüften, auch in den Duschen und Waschräumen, geschlossen werden. Die Hausverwaltung behält sich das recht vor, Kontrollen bei den Heizkörpern zu machen.
- Feuer im Freien:** Benützen Sie nur die geschützte Feuerstelle und löschen Sie die Glut nach Gebrauch mit Wasser aus dem Brunnen. Ansonsten ist das gesammelt Regenwasser (2 Brunnen, 2 grüne Tonnen) ist ausschliesslich für das Blumengiessen gedacht.
- Bettenbelegung:** Um Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten, gilt die Regel, dass so viele Betten benützt werden dürfen, wie auch bezahlt sind.
- Abfälle:** Der Hauseigentümer stellt Gebührensäcke gegen Bezahlung zu Verfügung. Kompostierbare Küchenabfälle bitte auf dem Kompostplatz deponieren.
- Abnahme der Unterkunft:** Nach der Ankunft und vor der Abreise nimmt der Gast mit der Hausverwaltung den Zustand der Räumlichkeiten, des Inventars und des Umschwungs auf. Festgestellte Mängel oder fehlende Inventarteile werden schriftlich festgehalten und das Schriftstück von beiden Parteien unterzeichnet. Für verdeckte Schäden kann der Gast auch nachträglich belangt werden.
- Für die Hausabgabe ist ca. 1 Std. einzurechnen. Sie erfolgt durch die Hausverwaltung und den Mieter bzw. dem verantwortlichen Leiter.

Brandmeldeanlage: Der Gast haftet grundsätzlich für sämtliche Kosten von Fehlalarmen, die nicht nachweislich durch einen Defekt an der Anlage entstanden sind. Feuerwehr und Notrufzentrale verrechnen ca. CHF 500.-- pro Fall (unverbindlicher Richtwert, Änderungen vorbehalten).

Herberge cachelofe

Besondere Bestimmungen zum Mietvertrag (Blatt 3)

Schlussreinigung: Die Schlussreinigung wird dem Mietvertrag entsprechend vom Gast und/oder vom hauseigenen Reinigungspersonal besorgt. Die gesamte Unterkunft muss bis spätestens 11.00 Uhr geräumt und zur Abnahme bereit sein. Der Gast vereinbart die genaue Abnahmezeit spätestens am Vortag der Abreise mit der Hausverwaltung. Ist die Schlussreinigung mangelhaft, wird der Stundenbedarf der Hausverwaltung mit dem verantwortlichen Leiter des Gastes festgesetzt und zum ortsüblichen Lohn pro Stunde verrechnet. Allfällige Wartezeiten der Hausverwaltung werden zum gleichen Tarif verrechnet.

Haftung für Schäden: Vom Gast verursachte Schäden werden zu den Wiederbeschaffungskosten (Neupreis plus Beschaffungskosten) verrechnet. Grundsätzlich sind die Entschädigungen für Schäden direkt vor Ort zu begleichen.

Haftung für Vertragserfüllung: Der Mieter ist verpflichtet, den vollen Mietpreis samt Nebenkosten auch dann zu bezahlen, wenn er das Mietobjekt nicht oder nur teilweise benützt. Indessen hat er die Möglichkeit, einen für den Vermieter zumutbaren Ersatzmieter zu stellen, vorausgesetzt, dieser ist zahlungsfähig und bereit, zu den gleichen Bedingungen in den Vertrag einzutreten. In diesem Falle hat er lediglich eine Abstandsgebühr, entsprechend der zusätzlichen Kosten, zu bezahlen. Er haftet jedoch gegenüber dem Vermieter solidarisch für die Erfüllung der Pflichten des Ersatzmieters.

Rücktritt vom Vertrag: Stellt der Mieter keinen Ersatzmieter, so hat er dem Vermieter für den Vertragsrücktritt folgende Entschädigung zu zahlen:
bei Rücktritt bis 6 Monate vor Mietbeginn 20 %, bei Rücktritt 4-5 Monate vor Mietbeginn 40 %, bei Rücktritt 3-4 Monate vor Mietbeginn 60 %, bei Rücktritt 2-3 Monate vor Mietbeginn 80 %, bei noch späterem Rücktritt 100 %.

Art der Mitteilung: Sämtliche Erklärungen des Mieters in Bezug auf den abgeschlossenen Mietvertrag sind mit eingeschriebenem Brief dem Vermieter mitzuteilen.

Vorbehalt des Gesetzes: Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der für das Domizil des Vermieters zuständige Gerichtsstand Appenzell.